Richtlinien

für die Nutzung der Begegnungsstätte „Kavenstroth“

1. Die Begegnungsstätte „Kavenstroth“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Versmold und steht zur Deckung des räumlichen Bedarfs an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten für die offene und vereinsgebundene Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung.

1.1 **Programmgestaltung**

Unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen ist für eine ausgewogene und das gesamte Nutzungsspektrum berücksichtigende Belegung Sorge zu tragen.

1.2 **Haftungsausschluß**

Um die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer oder sonstiger Dritter freizustellen, ist vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine Vereinbarung über den Haftungsausschuß nach beiliegendem Vordruck abzuschließen.

1.3 **Nutzungseinschränkungen**

1.3.1 Nicht zulässig sind private Veranstaltungen (z.B. Geburtstags-, Hochzeitsfeiern) sowie Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen.

1.3.2 Grundsätzlich sind auch andere Feiern untersagt. Über Ausnahmen und die evtl. Berechnung von Kosten entscheidet der Stadtdirektor im Einzelfall.

1.4 **Nutzung**

Die Benutzung der Begegnungsstätte ist unentgeltlich. Besondere Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten für Heizung, Beleuchtung, usw. sind in Ausnahmefällen zulässig.

2. Die Raumverteilung zur Nutzung der Begegnungsstätte sowie die Betreuung des Hauses obliegen dem Stadtdirektor.

3. Diese Richtlinien treten am 01.01.1993 in Kraft.

Hausordnung für die Begegnungsstätte „Kavenstroth“

1. Allgemeines

Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Versmold. Der Stadtdirektor sowie der Hausmeister und sonstige beauftragte Bedienstete der Stadt Versmold üben das Hausrecht aus. Alle Hausbesitzer haben diese Hausordnung einzuhalten und den Anordnungen der Ausübung des Hausrechts befugten Personen zu folgen. Benutzern und Besuchern, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.

Die Begegnungsstätte wird Vereinen und Gruppen von Benutzern (Veranstalter) zur offenen und vereinsgebundenen Arbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Genehmigung zur Benutzung der Begegnungsstätte kann jederzeit zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung sowie bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien.

2. Überlassungsbedingungen

Der Stadtdirektor entscheidet, wann das Haus aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

Für Schäden am Haus oder der Einrichtung, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Verursachte oder bereits vorhandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Schulverwaltungsamt im Rathaus der Stadt Versmold zu melden. Werden nach der Benutzung Schäden festgestellt, so trägt der Veranstalter die Beweislast dafür, daß diese Schäden nicht während der Benutzung entstanden sind.

Jeder Veranstalter stellt die Stadt Versmold von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Jeder Veranstalter verpflichtet sich seinerseits, auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt Versmold und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Jeder Veranstalter hat für das ihn nach dieser Hausordnung treffende Haftpflichtrisiko eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Stadt kann jederzeit den Nachweis über eine ausreichende Versicherung verlangen.

3. Benutzung der Begegnungsstätte

Während der Benutzung muß eine verantwortliche Person vorhanden sein. Bei Veranstaltungen sind Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Verrückt der Veranstalter Tische und Stühle, sind diese in die ursprüngliche Position zurückzustellen. Die Reinigung der Tische und der Küche hat durch den Veranstalter vor Verlassen der Räume zu erfolgen.

An regelmäßige Veranstalter werden Schlüssel ausgegeben, die bei der Stadtverwaltung gegen Empfangsbestätigung abzuholen sind und dort nach Beendigung der Veranstaltungsreihe wieder abgegeben werden müssen.

Stadt Versmold
Der Stadtdirektor